

90. Ist der Richter, dem eine Behauptung gemäß §. 266 C.P.D. glaubhaft zu machen ist, zur Abnahme einer von der Partei selbst ihm entgegengebrachten Versicherung an Eidesstatt zuständig?

St.G.B. §. 156.

C.P.D. §. 266.

IV. Straffenat. Urtr. v. 21. Februar 1890 g. W. Rep. 89/90.

I. Landgericht Olag.

Gründe:

Nach dem festgestellten Sachverhalte nahm die Angeklagte mehrere bewegliche Sachen, welche behufs Beitreibung einer gegen ihren Ehemann wegen Forstdiebstahles erkannten Geldstrafe durch den Gerichtsvollzieher im Auftrage der Strafvollstreckungsbehörde gepfändet waren, als ihr Eigentum in Anspruch und beantragte bei dem Amtsgerichte Mittelwalde Freigabe jener Sachen. Zur Begründung ihres Eigentumsanspruchs versicherte sie in ihrer Eingabe an Eidesstatt, daß sie die Sachen in die Ehe eingebracht habe. In Wirklichkeit aber hatte sie die Sachen nicht eingebracht, sondern erst während bestehender Ehe angeschafft. Obwohl danach die von ihr abgegebene eidesstattliche Versicherung eine falsche war, verneint die Vorinstanz den Thatbestand des §. 156 St.G.B.'s aus folgenden Gründen: Daß Gesetz (§. 156)

fordere außer der abstrakten Zuständigkeit zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen, welche den Amtsgerichten zweifellos beimohne, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes auch, daß die Versicherung einen Gegenstand betreffe, über welchen nach dem Gesetze vor der Behörde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden dürfe. An der konkreten Zuständigkeit in diesem Sinne habe es dem Amtsgerichte im vorliegenden Falle gefehlt. Es stehe eine Angelegenheit in Frage, in der dem Amtsgerichte die Behauptungen der Antragstellerin gemäß den Bestimmungen der §§. 690 Abs. 3. 688 C.P.D. glaubhaft zu machen waren. Nach §. 266 das. könne aber derjenige, welcher eine Thatsache glaubhaft zu machen habe, zur Eidesleistung zugelassen werden. Daraus folge, daß das Amtsgericht nicht befugt sei, eine eidesstattliche Versicherung von ihm entgegenzunehmen; denn überall, wo die Civilprozeßordnung die Eidesleistung vorschreibe bezw. zulasse, dürfe nicht an Stelle des Eides eine Versicherung an Eidesstatt treten.

Dieser Auffassung liegt, wie die Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht rügt, eine Verkennung des Gesetzes zu Grunde.

Das Reichsgericht hat bereits in der Begründung seines Beschlusses vom 23. Oktober 1889,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 414, eingehend ausgeführt, daß zwar rechtlich völlig bedeutungslose oder unstatthafte eidesstattliche Versicherungen, auch wenn sie vor einer öffentlichen Behörde abgegeben sind, nicht unter den §. 156 St.G.B.'s fallen, wohl aber diese Strafbestimmung Anwendung finde, wenn nach dem Gegenstande bezw. dem Verfahren und nach den sich hieraus ergebenden Zuständigkeitsnormen gesetzlich nicht ausgeschlossen sei, daß die fragliche Versicherung Rechtswirkungen auszuüben vermöge. Hiervon ausgegangen, wird gegenwärtig zunächst zu prüfen sein, ob es gesetzlich unzulässig ist, daß der Richter, dem nach Maßgabe des §. 266 C.P.D. eine Thatsache glaubhaft zu machen ist, den die Thatsache Behauptenden zur eidesstattlichen Versicherung derselben zulasse oder eine solche Versicherung von ihm entgegennehme. Die Vorinstanz findet eine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung in der Vorschrift des §. 266 a. a. D., daß der Behauptende auch zur eidlichen Versicherung der der Wahrheit seiner Angabe zugelassen werden könne. Dem ist jedoch

nicht beizupflichten. An sich folgt bei logischer Auslegung des Gesetzes daraus, daß der Richter den Antragsteller auch zur eidlichen Bestärkung seiner Aussagen zulassen kann, noch keineswegs, daß er sich nicht auch mit einer ihm entgegengebrachten eidesstattlichen Versicherung begnügen dürfe, vorausgesetzt, daß diese schon zur Glaubhaftmachung nach dem Ermessen des Richters ausreicht. Aber auch die Stelle der Motive zur Civilprozeßordnung S. 289,

Sahn, Materialien S. 342,

auf welche die Vorinstanz sich augenscheinlich stützt, enthält nicht den von ihr aufgestellten allgemeinen Satz, daß überall, wo das Gesetz eine Eidesleistung vorschreibe bezw. zulasse, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ausgeschlossen ist. In den Motiven zu §. 428 des Entwurfes (jetzt §. 446 E.P.D.) wird ausgeführt:

Einzelne Prozeßordnungen (z. B. Oldenburg, Baden) gestatteten, daß in Rechtsstreitigkeiten über geringfügige Objekte an die Stelle des Eides eine Versicherung an Eidesstatt (Handgelübde) trete. Der Einführung eines solchen Surrogates der Eidesleistung stehe das Bedenken entgegen, daß dadurch leicht die falsche Auffassung hervorgerufen werde, es verpflichte die minder feierliche Form trotz der an sie geknüpften gleichen prozeßualen und strafrechtlichen Folgen weniger zur Wahrhaftigkeit, als der unter den ordentlichen Formen geleistete solenne Eid.

Es leuchtet ein, daß diese Erwägungen zunächst nur legislative sind und die Nichteinführung des gedachten partikularrechtlichen Surrogates der Eidesleistung rechtfertigen sollen. Wollte man dieselben zur Erläuterung des bestehenden Gesetzes und namentlich des §. 266 E.P.D. verwenden, so würde sich jedenfalls nur der — übrigens auch selbstverständliche — Satz daraus folgern lassen, daß da, wo nach gesetzlicher Vorschrift oder behördlicher Anordnung eine Eidesleistung zu erfolgen hat, an die Stelle dieses vorgeschriebenen Eides nicht das Surrogat einer eidesstattlichen Versicherung (oder eines Handgelübdes) treten dürfe. Dafür, daß eine eidesstattliche Versicherung grundsätzlich in allen Fällen unzulässig sei, in denen das Gesetz eine Eidesleistung zuläßt, gewährt weder das Gesetz selbst, noch der Inhalt der Motive einen Anhalt.

Fehlt es aber an einer ausdrücklichen entgegenstehenden Gesetzesbestimmung so folgt die Zulässigkeit der Abnahme einer von der

Partei selbst abgegebenen eidesstattlichen Versicherung aus dem in §. 266 C.P.D. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, daß zum Zwecke der Glaubhaftmachung alle Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschreibung, gebraucht werden dürfen. Denn der Begriff der „Beweismittel“ im Sinne des §. 266 ist keineswegs auf die in der Civilprozeßordnung ausdrücklich erwähnten und behandelten Beweismittel, die für das regelmäßige Beweisverfahren bestimmt sind, beschränkt, sondern er umfaßt alle Mittel, welche die Möglichkeit gewähren, irgendwie auf die Überzeugung eines verständigen Mannes, der nach völlig freiem Ermessen, die konkrete Sachlage zu beurtheilen hat, einzuwirken und in ihm den Glauben an die Wahrheit der behaupteten Thatsache hervorzurufen. Kann demnach selbst auf Grund der bloßen Behauptung der Partei das Gericht die Thatsache als glaubhaft gemacht annehmen, wie das Reichsgericht in dem Bd. 5 S. 262 seiner Entscheidungen in Strafsachen veröffentlichten Urteile angenommen hat, so erscheint umsoweniger die Annahme bedenklich, daß der Richter nach der konkreten Sachlage und bei Berücksichtigung der Persönlichkeit der Partei Gewicht auf eine von ihr abgegebene eidesstattliche Versicherung legen und sie beweiswürdigend berücksichtigen kann. Damit ist aber, sofern es sich um ein Verfahren handelt, in welchem Thatsachen gemäß §. 266 C.P.D. glaubhaft zu machen sind, die Zuständigkeit des Richters zur Abnahme der von der Partei selbst ausgehenden eidesstattlichen Versicherung im Sinne des §. 156 St.G.B.'s ohne weiteres gegeben.

Demgemäß unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung.